

und Kassationsverfahren vor allem die Überlegung einzubeziehen, daß Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens nicht nur im staatlichen und gesellschaftlichen Interesse liegen, sondern auch den Interessen des Angeklagten dienen. Alsbaldige Gewißheit über die Bewertung seiner Tat und die notwendige Strafe helfen ihm, auch schneller die richtigen Schlußfolgerungen zu ziehen.

Die Frage nach der verbindlichen Weisung berührt nicht nur ihre inhaltliche Ausgestaltung, sondern die Ausgestaltung der Entscheidungsbefugnis des Rechtsmittelgerichts überhaupt. Die gegenwärtige gesetzliche Regelung setzt m. E. dem Rechtsmittelgericht in seiner Entscheidungsbefugnis Schranken, die sich in der Praxis nicht bewähren, weil sie zu formalen erstinstanzlichen Verhandlungen führen und die Konzentration des Verfahrens und damit die Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung beeinträchtigen. Das wird von den Rechtsmittelgerichten immer besser erkannt. Sie gehen aus Gründen der Effektivität und Rationalität der Verfahren immer mehr dazu über, im Ergebnis einer ergänzenden eigenen Beweisaufnahme gemäß § 301 Abs. 1 StPO selbst zu entscheiden. Von dieser Möglichkeit

machen sie immer dann Gebrauch, wenn mit relativ geringem Aufwand die Sachverhaltsfeststellungen ergänzt werden können oder eine nicht zweifelsfreie Feststellung überprüft werden kann. In diesen Fällen wird die ausnahmsweise durchzuführende eigene Beweisaufnahme die Regel, um einen schnellen rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens zu gewährleisten. Dabei wird in einer Reihe von Verfahren diese Möglichkeit auch dazu genutzt, um die erforderliche Korrektur in der Strafzumessung vornehmen zu können.

Deshalb sollte de lege ferenda die Möglichkeit geschaffen werden, daß das Rechtsmittelgericht auch im Falle des Protestes des Staatsanwalts zuungunsten des Angeklagten selbst entscheiden kann, wenn auf Grund des festgestellten Sachverhalts auf eine höhere als die von der ersten Instanz ausgesprochene Strafe zu erkennen ist

Mit einer derartigen Erweiterung des Rechts auf Selbstentscheidung wird m. E. der Überprüfungscharakter des Rechtsmittelverfahrens nicht aufgehoben. Allerdings müßte in solchen Fällen dem Angeklagten das Recht der Stellungnahme edgeräumt und damit seine Anwesenheit in der Hauptverhandlung vorausgesetzt werden.

---

## Informationen

---

Den 25. Jahrestag der Gründung der **Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR** in Potsdam-Babelsberg würdigten am 16. November 1973 Wissenschaftler, Dozenten, Mitarbeiter und Studenten der international bekannten Bildungsstätte während einer festlichen Veranstaltung. Zu den Gästen gehörten der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz, Heusinger, das Mitglied des Zentralkomitees der SED und Minister für Hoch- und Fachschulwesen, Prof. Böhme, weitere Mitglieder des Zentralkomitees der SED, der Leiter der Abteilung Staats- und Rechtsfragen des Zentralkomitees der SED, Dr. Sorgenicht, sowie der Stellvertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Willerding.

In seinem Festvortrag zog der Rektor der Akademie, Prof. Dr. Schübler, eine eindrucksvolle Bilanz über die Entwicklung der Bildungsstätte, an der bisher mehr als 20 000 Absolventen auf innen- und außenpolitischem Gebiet aus- und weitergebildet wurden.

Der **Berliner Club der Kulturschaffenden** „Johannes R. Becher“ setzte am 11. September 1973 seine Veranstaltungen in der Reihe „Kunst und Recht“ mit einem Gespräch zum Thema „Die urheberrechtliche Stellung des festangestellten Mitarbeiters“ fort. Dozent Dr. Glücksmann (Karl-Marx-Universität Leipzig) erläuterte die Rechte und Pflichten der Schöpfer urheberrechtlich geschützter Werke als Partner von Arbeitsverhältnissen auf der Grundlage von § 20 URG. Er wies auf die Notwendigkeit hin, zwischen den Urheberrechten zu unterscheiden, die im Ergebnis einer schöpferischen Tätigkeit in Erfüllung arbeitsrechtlicher Verpflichtungen begründet werden, und den Arbeitsaufgaben selbst, die

auf die Schaffung solcher schöpferischen Werke gerichtet sind bzw. sie einschließen. Zur Vermeidung späterer Konflikte empfahl er, von vornherein durch Vereinbarung zwischen dem Werkstätten und dem Betrieb festzulegen, welche unter den urheberrechtlichen Schutz fallenden Werke vom Werkstätten in Erfüllung seiner Arbeitsaufgaben zu schaffen sind und welche Nutzungsbefugnisse der Betrieb daran ausübt.

In der Diskussion wurde Übereinstimmung darüber erzielt, daß der Durchsetzung der Urheberrechte des schöpferisch tätigen Werkstätten ebenso Aufmerksamkeit zu widmen ist wie einem etwaigen Bestreben, die urheberrechtliche Stellung ohne Rücksicht auf die Aufgaben des Betriebes und der Gesellschaft auszunutzen. In diesem Zusammenhang wurde die These des Referenten in Frage gestellt, die urheberrechtlich geschützten Werke von festangestellten Mitarbeitern dürften ohne zusätzliche Vereinbarungen nur zu den Zwecken verwendet werden, wie sie den konkreten Arbeitsverhältnissen entsprechen und nicht für alle Zwecke des Betriebes bzw. der Institution, wie sie sich z. B. aus dem jeweiligen Statut ergeben.

Der bisherige Präsident des **Schiedsgerichts bei der Kammer für Außenhandel der DDR**, Prof. Dr. Such, hat wegen der Übernahme anderer Aufgaben und aus gesundheitlichen Gründen um seine Abberufung ersucht. Vom Präsidium der Kammer für Außenhandel wurde deshalb am 26. September 1973 der bisherige Vizepräsident des Berliner Schiedsgerichts, Prof. Dr. Strohbach, Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, zum Präsidenten berufen. Vizepräsident wurde Dr. Weidlich, Stellvertreter des Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts.

---

## Rechtsprechung

---

### Strafrecht

§§112 Abs. 1 und 3, 21 Abs. 4, 61 StGB; §26 LPG-Gesetz; § 242 Abs. 5 StPO.

L Stellt ein Täter nach einem von ihm herbeigeführten schweren Verkehrsunfall bei dem Verunglückten lebensgefährliche innere Verletzungen fest und unter-

läßt er die notwendige Hilfeleistung, um sich so des einzigen Zeugen seiner Verkehrsstrafat zu entledigen, so ist er eines versuchten Mordes schuldig, wenn die Unterlassung selbst nicht mehr zum Tode führen konnte.

2. Zur Strafzumessung bei einem versuchten Tötungsverbrechen (hier: durch Unterlassung begangen), wenn